

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freeyou E-Bike Versicherung (Stand 08/2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Begriffe sind wichtig?
2. Zwischen welchen Produktvarianten und Tarifvarianten kannst du wählen?
3. Welche Sachen sind versichert?
4. Wo sind deine Sachen versichert?
5. Welche Sachen sind nicht versichert?
6. Gegen welche Gefahren und Schäden sind deine Sachen versichert?
7. Welche Leistungen bekommst du im Schadenfall?
8. Auszahlung von Versicherungsleistungen / Entschädigungen
9. Welche Schäden werden nicht ersetzt?
10. Was musst du vor einem Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?
11. Was musst du nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles beachten (Obliegenheiten)?
12. Was passiert, wenn du die Obliegenheiten vor oder nach einem Versicherungsfall nicht beachtet hast?
13. Was passiert mit wieder aufgefundenen Sachen?
14. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
15. Welche Regelungen gelten zu Laufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung?
16. Fälligkeit des Erstbeitrages und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung
17. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung
18. In welcher Form kannst du Erklärungen abgeben?
19. Können Beitragsanpassungen erfolgen?
20. Innovationsklausel
21. Welche Schlussbestimmungen gelten?

1. Welche Begriffe sind wichtig?

Die wichtigsten Begriffe in Bezug auf deinen Versicherungsvertrag möchten wir dir hier erläutern:

Du	bist unser Kunde und unser Vertragspartner. In der Sprache von Versicherungen bist du damit der Versicherungsnehmer (VN) und Beitragszahler.
Wir	sind dein Versicherer, GAV Versicherungs-AG. Die freeyou AG arbeitet mit der GAV Versicherungs-AG zusammen, um dir deinen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich beziehen sich diese Versicherungsbedingungen auf das Vertragsverhältnis zwischen uns als deinem Versicherer und dir. Wir als Versicherer haben freeyou damit beauftragt, alle wichtigen Aufgaben rund um deinen Versicherungsschutz zu übernehmen. freeyou ist von uns bevollmächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen. Außerdem darf freeyou die Beiträge für deinen Vertrag von dir entgegennehmen und diese dann an uns weiterleiten. Auch die Abwicklung von Schadenfällen und die Auszahlung von Versicherungsleistungen an dich übernimmt freeyou in unserem Auftrag.
freeyou	Ist eine Marke der freeyou AG. Die freeyou AG ist als Versicherungsvertreter / Mehrfachagent nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung tätig, bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln gemeldet und im Vermittlerregister unter der Nummer D-6CSP-ANXCY-86 registriert.
Hövding	ist ein Fahrradhelm neuester Art. Hövding wird um den Hals getragen und schützt mit einem Airbag System deinen Kopf bei einem Unfall. Weitere Informationen findest du unter: hovding.de . Hövding ist ein Produkt der Sport Import GmbH, Industriestraße 39, 26188 Edeweicht.

2. Zwischen welchen Produktvarianten und Tarifvarianten kannst du wählen?

- 2.1 Bei der Antragstellung kannst du den Umfang deines Versicherungsschutzes durch die Wahl zwischen den Produktvarianten Diebstahl, Diebstahl Plus und Komplettschutz wählen.
- 2.2 Die von dir gewählte Produkt- und Tarifvariante findest du in deinem Versicherungsschein. In den folgenden Punkten werden die Regelungen jeweils für die verschiedenen Produkt- und Tarifvarianten beschrieben. Sofern Besonderheiten gelten, sind diese jeweils unter Verweis auf die jeweilige Produkt- oder Tarifvariante benannt.

3. Welche Sachen sind versichert?

- 3.1 Mit deinem Vertrag versichern wir dein im Versicherungsschein angegebenes E-Bike. Unter den Begriff E-Bike im Sinne dieses Vertrags fallen ausschließlich Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung, für die keine Versicherungspflicht besteht. Im Folgenden werden die Begriffe E-Bike und Bike synonym verwendet.
- 3.2 Außerdem mitversichert ist das von dir verwendete Sicherheitsschloss, sofern es bei einem versicherten Schadenereignis an deinem Bike (Punkt 6) abhandenkommt, beschädigt oder

zerstört wird. Voraussetzung ist, dass du das Sicherheitsschloss mit seinem ursprünglichen Kaufpreis (inkl. Mehrwertsteuer) bei der Antragstellung angegeben hast.

- 3.3 Auch die fest mit deinem E-Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile wie Akku, Sattel, Lenker, Lampen, usw. sind mitversichert. Fest verbunden bedeutet, dass die Teile mit dem E-Bike verschraubt sein müssen. Steckverbindungen, Schnellspannverschlüsse und ähnliches reichen nicht aus.
- 3.4 Dein Fahrradhelm oder dein „Hövding“ gelten in unserem Komplettschutz als mitversichert, sofern sie im Rahmen einer Beschädigung deines Bikes durch einen Unfall- oder Sturzschaden, für die wir eine Entschädigung zahlen (Punkt 6.3, erster Unterpunkt), beschädigt oder zerstört werden. Als beschädigt oder zerstört gelten dein Helm oder Hövding, wenn sie in ihrer Sicherheitsfunktionalität so beeinträchtigt sind, dass sie nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass du diese Gegenstände mit ihrem ursprünglichen Kaufpreis (inkl. Mehrwertsteuer) bei der Antragstellung angegeben hast.

4. Wo sind deine Sachen versichert?

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem zusammenhängenden Auslands- aufenthalt von bis zu sechs Monaten.

5. Welche Sachen sind nicht versichert?

- 5.1 Wenn dein E-Bike gewerblich oder beruflich genutzt wird, ist es im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert (z.B. Fahrradboten oder Lieferservice). Ebenfalls nicht versichert werden Fahrräder ohne Hilfsmotor, Eigenbauten, Velomobile und vollverkleidete Fahrräder, Dirtbikes und Carbonräder oder Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht.
- 5.2 Liegt der Händlerverkaufspreis deines E-Bikes inklusive des fest verbundenen Zubehörs über 5.000,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer), ist es im Rahmen dieses Vertrags nicht versicherbar. Das gleiche gilt, wenn dein

E-Bike gerechnet vom Ersterwerb (Kaufzeitpunkt des fabrikneuen Fahrrads durch den ersten Besitzer) älter als 72 Monate ist.

6. Gegen welche Gefahren und Schäden sind deine Sachen versichert?

6.1 Wenn du dich bei Antragstellung für die Produktvariante Diebstahl entschieden hast, tritt der Versicherungsfall bei Teilediebstahl sowie Abhandenkommen deines E-Bikes auf Grund eines der folgenden Ereignisse ein:

- Diebstahl;
- Einbruchdiebstahl;
- Raub;
- Diebstahl von fest mit deinem E-Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teilen (Teilediebstahl).

6.2 Sofern du dich bei Antragstellung für die Produktvariante Diebstahl Plus entschieden hast, tritt zusätzlich zu Punkt 6.1 der Versicherungsfall bei Teilediebstahl sowie Abhandenkommen deines E-Bikes auf Grund eines der folgenden Ereignisse ein:

- Diebstahl aus ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeugen;
- Diebstahl aus an Kraftfahrzeugen angebrachten und mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern dein Fahrrad gesondert mit einem Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.

Weiterhin sind die Beschädigungen an deinem E-Bike und die Zerstörung deines Bikes versichert, wenn sie aufgrund von Vandalismus entstanden sind.

6.3 Sofern du dich bei Antragsstellung für die Produktvariante Komplettschutz entschieden hast, sind zusätzlich zu Punkt 6.1 und 6.2 auch Beschädigungen an deinem Fahrrad und die Zerstörung deines Fahrrads versichert, wenn sie aufgrund folgender Ursachen (Gefahren) entstanden sind:

- Unfall- oder Sturzschäden (auch ohne polizeiliche Aufnahme/ sowohl selbst- als auch fremdverschuldete Unfälle bzw. Stürze);
- Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- Brand, Explosion, Blitzschlag;
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;
- Bedienungsfehler / unsachgemäße Hand- habung

(beruht der Bedienungsfehler / die unsachgemäße Handhabung auf Fahrlässigkeit, kann innerhalb der gesamten Versicherungsdauer pro Komponente eine Versicherungsleistung nur ein Mal in Anspruch genommen werden);

- Material-, Produktions- und Fabrikationsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Sachmängelhaftung von 24 Monaten.

7. Welche Leistung bekommst du im Schadenfall?

7.1 Im Falle der Zerstörung oder des Verlusts deines E-Bikes wegen eines der genannten Ereignisse zahlen wir dir im Rahmen der von dir beantragten Produktvariante den vereinbarten maximalen Entschädigungsbetrag (Versicherungssumme). Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Händlerverkaufspreis des versicherten E-Bikes bei Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen E-Bikes durch den ersten Besitzer) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt, zu dem du dein E-Bike bei uns versicherst. Es gilt die Staffelung gemäß der nachstehenden Tabelle. Bei einer Beschädigung oder einem Teilediebstahl erhältst du die erforderlichen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), um die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit deines E-Bikes wiederherzustellen. Diese Leistung ist begrenzt auf die Versicherungssumme, die du im Falle des Verlustes oder der Zerstörung deines E-Bikes erhalten würdest. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die tatsächlich angefallenen Kosten der Beschaffung von Ersatzteilen oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung). Die Festlegung der Versicherungssumme erfolgt mit Abschluss des Vertrags anhand der nachstehenden Staffelung und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit:

Abschluss des Vertrags nach Ersterwerb innerhalb:	Versicherungssumme in Prozent vom Kaufpreis lt. Rechnung für den Ersterwerb (inkl. MwSt.)
0 - 12 Monaten	100%
13 - 24 Monaten	70%
25 - 36 Monaten	50%
37 - 72 Monaten	25%

7.2 Soweit dein Sicherheitsschloss und/oder dein Fahrradhelm/„Hövdning“ lt. Punkt 2 mitversichert

sind, erhöht sich bei Eintritt des Versicherungsfalles der maximale Entschädigungsbetrag lt. Punkt 7.1 um den vollen ursprünglichen Händlerverkaufspreis (inkl. Mehrwertsteuer) des jeweiligen Gegenstandes. Insoweit erfolgt die Entschädigung unabhängig vom Alter des Gegenstandes, das heißt ohne die unter Punkt 7.1 vorgesehenen prozentualen Minderungen des ursprünglichen Kaufpreises.

8. Auszahlung von Versicherungsleistungen / Entschädigungen

Versicherungsleistungen / Entschädigungen zahlen wir auf dein PayPal- oder Bankkonto aus, für das uns eine SEPA Einzugsermächtigung vorliegt und von dem wir deine monatlichen Beiträge erhalten oder das für diesen Zweck abgefragt wird.

9. Welche Schäden werden nicht ersetzt?

- 9.1 Du erhältst keine Versicherungsleistung für Schäden, die du vorsätzlich herbeigeführt hast. Auch Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen – insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung oder sonstige Schönheitsfehler – fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Schäden durch Verschleiß, Rost oder Oxidation ersetzen wir ebenfalls nicht.
- 9.2 Weiterhin nicht versichert sind Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten, sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen und Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen.

10. Was musst du vor einem Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

Zum Schutz gegen Diebstahl bist du verpflichtet, dein Bike mit einem geeigneten Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen, sobald du es unbeaufsichtigt lässt. Das E-Bike muss so gesichert sein, dass ein Herausheben, Wegtragen oder einfaches Entfernen nicht möglich ist. Wenn du dein E-Bike in einem abgeschlossenen Raum abstellst, zu dem weitere Personen Zugang haben (z.B. Gemeinschaftskeller), ist es zumindest einfach mit einem geeigneten

Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern. Eine Orientierung zu den Anforderungen an ein geeignetes Sicherheitsschloss gibt dir zum Beispiel die VdS Schadenverhütung GmbH unter www.vds-home.de/einbruch-diebstahl/fahrradschloesser.

11. Was musst du nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten?

11.1 Nachdem ein Versicherungsfall eingetreten ist, benötigen wir schnell Informationen von dir. Einen Schadenfall musst du uns daher unverzüglich über www.freeyou.ag anzeigen. Wir benötigen Auskünfte von dir, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf deine Mitarbeit angewiesen und du bist verpflichtet, uns die erforderlichen Angaben zu machen.

11.2 Schäden durch strafbare Handlungen, wie zum Beispiel Diebstahl oder Schäden infolge von Brand oder Explosion musst du unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzeigen und uns eine Kopie der Diebstahlanzeige zur Verfügung stellen.

11.3 Voraussetzung für eine Entschädigung bei Zerstörung oder Verlust ist, dass du uns den ursprünglichen Händlerverkaufspreis durch eine Original-Händlerrechnung mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse vorlegst. Wenn du dein E-Bike von einer Privatperson erworben hast, versichern wir es nur, wenn du außerdem einen schriftlichen Kaufvertrag oder sonstigen Erwerbsnachweis vorlegen kannst. Zur Feststellung der Höhe des Händlerverkaufspreises benötigen wir auch hinsichtlich Fahrradschloss, Fahrradhelm/„Hövdling“, soweit diese mitversichert sind, die Händlerrechnungen.

11.4 Sofern du uns keine Rechnung(en) vorlegen kannst, werden wir deinen Schaden anhand der marktüblichen Preise zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens für versicherte Gegenstände in

durchschnittlicher Art und Güte ersetzen. Die maximale Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 200,00 EUR begrenzt.

11.5 Im Falle einer Beschädigung ist es notwendig, dass du uns die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur nachweist. Der Nachweis erfolgt durch eine Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt, die neben den Angaben zu den einzelnen vorgenommenen Reparaturmaßnahmen auch Angaben zu deinem E-Bike (mindestens Marke, Typ und Rahmennummer) enthält.

11.6 Wenn du dein E-Bike selbst reparierst, ersetzen wir die Kosten für die benötigten Ersatzteile. Dazu benötigen wir die Rechnung(en) über die Ersatzteile, die neben den Angaben zu den einzelnen verwendeten Ersatzteilen auch die Rahmennummer des E-Bikes und deine Anschrift enthalten.

11.7 Wenn die Reparaturkosten voraussichtlich 150,00 EUR inkl. Mehrwertsteuer übersteigen, erstatten wir die angefallenen Reparaturkosten nur dann, wenn die Reparatur von einem autorisierten Fachhändler vorgenommen wurde und wir dessen verbindlichen Kostenvoranschlag vor der Durchführung der Reparatur genehmigt haben. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile aufbewahrt werden. Wir behalten uns das Recht vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler oder Dir einzufordern und zu übernehmen.

12. Was passiert wenn du die Obliegenheiten vor oder nach einem Versicherungsfall nicht beachtet hast?

Verletzt du eine Obliegenheit (eine der Pflichten) aus Punkt 10 oder 11 vorsätzlich, dann sind wir auf Grundlage der §§ 28 und 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Abweichend davon sind wir trotzdem zur Leistung verpflichtet, wenn die vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, außer die Obliegenheit wurde arglistig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer der genannten

Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.

13. Was passiert mit wieder aufgefundenen Sachen?

13.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hast du uns dies unverzüglich nach deiner Kenntniserlangung über www.freeyou.ag anzuzeigen.

13.2 Wenn du den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangst, nachdem für diese Sache eine Entschädigung von uns gezahlt worden ist, dann hast du die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen und zu übereignen. Dieses Wahlrecht hast du innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von freeyou auszuüben. Das Wahlrecht geht nach Ablauf dieser Frist auf uns über.

14. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Dein Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Beitrag rechtzeitig zahlst. Was rechtzeitig bedeutet erklären wir unter Punkt 16.

15. Welche Regelungen gelten zur Laufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung?

15.1 Dein Vertrag ist für die Versicherungsperiode von einem Monat abgeschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um einen weiteren Monat, wenn uns nicht vor Beginn des weiteren Monats eine Kündigung in Textform, z. B. per E-Mail, von Dir zugeht.

15.2 Eine Kündigung des Vertrags durch uns kann von freeyou mit Frist von einem Monat ausgesprochen werden und wird dann zum Ende der zum Fristablauf geltenden Versicherungsperiode wirksam.

15.3 Veräußerst oder verkaufst du das versicherte E-Bike, ohne freeyou die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und

dessen Anschrift mitzuteilen, so gehen wir von der sofortigen Kündigung des Vertrags durch den Erwerber aus. Der Vertrag endet zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme, frühestens zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

15.4 Dein Versicherungsvertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Versicherungsperiode in der dein Fahrrad 72 Monate alt ist. Der Zeitpunkt wird vom Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Fahrrads durch den ersten Besitzer) ausgehend gerechnet.

15.5 Wenn du stirbst, endet das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch freeyou von diesem Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Versicherungsverhältnisses unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.

15.6 Der Versicherungsvertrag endet auch dann, wenn du einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Deutschland hast.

15.7 Im Falle eines Diebstahls deines Bikes endet der Vertrag automatisch. Sofern du ein neu erworbenes Fahrrad versichern möchtest, benötigen wir einen Antrag mit den Daten deines neuen E-Bikes, um einen neuen Vertrag schließen zu können.

15.8 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kannst du oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform, z. B. per E-Mail zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigst du, wird deine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

16. Fälligkeit des Erstbeitrages und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung

16.1 Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

16.2 Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du uns nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

16.3 Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

17. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung

17.1 Der Folgebeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Als Zahlungstermin gilt der gleiche Tag des Monats, wie der ursprünglich vereinbarte Versicherungsbeginn. Der monatliche Beitrag wird von uns automatisch über den vereinbarten Zahlungsweg – PayPal-einzug, Sepa-Lastschrift oder Kreditkarte - eingezogen.

17.2 Sofern der Einzug von deinem PayPal-Konto, deinem Bankkonto oder deiner Kreditkarte nicht möglich ist, gilt der Folgebeitrag als nicht rechtzeitig gezahlt. In diesem Fall können wir dir auf deine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Zahlungsfrist ist nur wirksam, wenn wir dir die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

17.3 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zahlungsfrist entstandenen Kosten (z.B. Mahnkosten) geltend zu machen.

17.4 Bist du nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Folgebeitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

17.5 Zahlst du innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung des Vertrages den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

18. In welcher Form kannst Du Erklärungen abgeben?

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen von dir sind in Textform per Mail über service@freeyou.ag an uns zu richten. Änderungen von vertragsrelevanten Angaben kannst du zudem in Deinem Kundenkonto vornehmen.

19. Können Beitragsanpassungen erfolgen?

19.1 Wir sind berechtigt, Tarife mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei sind wir verpflichtet, die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

19.2 Sofern sich eine Anpassung ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung der von dir zu zahlenden Versicherungsprämie verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Prämie erfolgen, die von uns zu diesem Zeitpunkt bei neuen, vergleichbaren Versicherungsverträgen berechnet wird. Änderungen die sich für deinen Vertrag ergeben werden zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum für den wir die Versicherungsprämie berechnen.

19.3 Die sich aus einer Anpassung ergebende Prämien-erhöhung wird dir freeyou spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Du kannst den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämien-erhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämien-erhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf den Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

20. Innovationsklausel

Unser Ziel ist es, unsere Versicherungsprodukte immer weiter zu verbessern und zu erweitern. Davon sollst du auch als Bestandskunde profitieren. Wenn wir die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu deinem Vorteil ändern, ohne dass damit eine Erhöhung der von dir zu zahlenden Versicherungsbeiträge verbunden ist, gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für deinen Vertrag.

21. Welche Schlussbestimmungen gelten?

21.1 Soweit in den Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen

Vorschriften für unseren Vertrag. Mündliche Nebenabreden zwischen dir und uns sind ungültig.

21.2 Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang deiner Anmeldung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag bei uns.

21.3 Für Klagen gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder
- das Gericht in dessen Bezirk du zum Zeitpunkt der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder – solltest Du keinen Wohnsitz in Deutschland haben - deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Als Kläger hast du die Wahl zwischen diesen beiden Gerichten.

21.4 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Wohnsitz, solltest du keinen Wohnsitz in Deutschland haben nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

21.5 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.